Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verfassung für das Großherzogthum Baden, [...], mit den durch spätere Gesetze festgestellten Abänderungen und Zusätzen

urn:nbn:de:bsz:31-189911

Verfassung

das Großherzogthum Baden,

gegeben von Großherzog Karl

am 22. August 1818,

mit den durch ipatere Gefete festgestellten Abanderungen und Zufäten.

I.

Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

- § 1. Das Großherzogthum bildet einen Beftandtheil des beutschen Bundes.
- § 2. Alle organischen Beschlüffe der Bundes Berfammlung, welche die verfassungsmäßigen Berhältniffe Deutschlands oder die Berhältniffe deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem fie von dem Staats Dberhaupt verfündet worden find.
- Das Großherzogthum ift untheilbar und unver-\$ 3. äußerlich in allen feinen Theilen.
- Die Regierung bes Lanbes ift erblich in ber Großberzoglichen Familie nach ben Bestimmungen ber Declaration vom 4ten Oftober 1817, die als Grundlage bes hausgefetes einen wesentlichen Bestandtheil ber Berfaffung bilben und als wörtlich in gegenwärtiger Urfunde aufgenommen betrachtet werden foll.
 - § 5. Der Großbergog vereinigt in Sich alle Rechte ber

Staats Gewalt, und übt fie unter ben in biefer Berfaffungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Berfon ift beilig und unverletlich.

§ 6. Das Großherzogthum hat eine ftändische Berfaffung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§ 7. Die Staatsbürgerlichen Nechte der Badener find gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen StaatsMinister und fammtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Berfassung

verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bey. Alle Befreyungen von directen ober indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. (Nach der jetigen, durch das Geset vom 17. Februar 1849, Reg.-Bl. Ar. VII., Seite 75, festgesetzten Fassung des Absates 1.) Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Confession gleiche Ansprüche.*)

Alle Ausländer, welchen Wir ein StaatsAmt conferiren, erhalten durch diese Berleihung unmittelbar das In-

digenat.

§ 10. Unterschied in ber Geburt und der Religion begründet mit der für die Standesherrlichen Familien durch die BundesActe gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militär Dienstpflicht.

§ 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben foll durch ein Geset ein angemessener Abkaufskuß regulirt werden.

§ 12. Das Gesetz vom 14ten August 1817 über die WegzugsFrenheit wird als ein Bestandtheil der Verfassung an-

gesehen.

§ 13. Eigenthum und perfonliche Frenheit ber Babener

^{*)} Die ursprüngliche Fassung des Abs. 1 des § 9 lautete: "Alle Staatsbürger von den dren chriftlichen Consessionen haben zu allen Civilund MilitärStellen und Kirchen Aemtern gleiche Ansprüche."

fteben für alle auf gleiche Beise unter bem Schute ber Ber= faffung.

§ 14. Die Gerichte find unabhängig innerhalb ber

Grangen ihrer Competeng.

Alle Erkenntniffe in burgerlichen Rechtsfachen muffen von

den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privat= rechtlichen Berhältniffen entspringenben Streitigfeiten Recht por ben Landes Gerichten.

Niemand fann gezwungen werben, fein Gigenthum gu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheibung bes Staats Ministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§ 15. Niemand barf in Criminal Sachen feinem ordent=

lichen Richter entzogen werden.

Niemand fann anders als in gesetlicher Form verhaftet und länger als zweymal 24 Stunden im Gefängniß fest= gehalten werben, ohne über ben Grund feiner Berhaftung vernommen zu fein.

Der Großbergog tann erkannte Strafen milbern ober gang

nachlaffen, aber nicht schärfen.

§ 16. Alle Bermögens Confiscationen follen abgeschafft werden.

§ 17. Die Breffreiheit wird nach ben fünftigen Beftimmungen ber

Bundes Versammlung gehandhabt werden.

§ 18. Jeder Landes Ginwohner genießt der ungeftorten Gewiffensfrenheit und in Ansehung ber Art seiner Gottes= verehrung des gleichen Schutes.

§ 19. (Rach der jetigen, durch das Gesetz vom 17. Februar 1849, Reg BI. Rr. VII., Seite 75, feftgefesten Faffung.) Die politischen

Rechte aller Religionstheile find gleich.*)

§ 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Guter und Ginfünfte ber Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätig-

feitsanstalten durfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden. § 21. Die Dotationen ber beyden LandesUniversitäten und anderer höherer Lehranftalten, fie mögen in eigenthum= lichen Gütern und Gefällen, ober in Buschuffen aus ber allgemeinen StaatsCaffe bestehen, follen ungeschmälert bleiben.

§ 22. Jebe, von Seite bes Staats gegen feine Gläubiger

übernommene, Berbindlichfeit ift unverletlich.

^{*)} Die ursprüngliche Fassung bes § 19 lautete: "Die politischen Rechte der dren driftlichen Religionstheile find gleich."

Das Institut ber Amortisations Caffe wird in feiner Ber=

faffung aufrecht erhalten.

§ 23. Die Berechtigungen, die burch das Sdict vom 23sten April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsnitterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der StaatsBerfassung.

§ 24. Die RechtsBerhältniffe ber Staatsbiener find in ber Art, wie fie bas Gefet vom heutigen festgestellt hat,

burch die Berfaffung garantirt.

§ 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwens Casse und der BrandBersicherung sollen in ihrer bisherigen Berfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Berfassung gestellt senn.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Stände-Glieder.

§ 26. Die Landstände find in zwey Rammern abgetheilt.

27. Die Erfte Rammer befteht:

1. aus den Prinzen bes Großherzoglichen Saufes,

2. aus den Sauteshischoff und Ginem nom Grobbenge

3. aus dem Landesbischoff und Sinem vom Großherzog Lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,

4. aus Acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,

5. aus zwey Abgeordneten ber LandesUniversitäten, 6. aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern bieser Kammer er-

nannten Bersonen.

§ 28. Die Brinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Bolljährigkeit, in die Ständeversamms lung ein. Bon denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden FamilienZweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Mährend der Minderjährigkeit des Befiters einer Standes=

herrschaft ruhet deffen Stimme.

Die Säupter der Abelichen Familien, welchen der Großherzog eine Burde des hohen Abels verleihet, treten, gleich

ben Standesherrn, als erbliche Landstände in die Erfte Rammer. Sie muffen aber ein nach bem Rechte ber Erft= geburt und ber LinealErbfolge erbliches Stamm= ober Lehn= gut besitzen, bas in ber Grund- und Gefällfteuer, nach Abjug bes Laften-Capitals, wenigstens zu 300,000 Gulben angeschlagen ift.

§ 29. Ben der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten find fammtliche Abeliche Befiter von Grundherrichaften, die das 21fte Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnfit haben, ftimmfähig. Wählbar find alle ftimmfähige Grundherren, die bas 25. Lebensjahr gurudgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Balfte

ber Grundherrlichen Deputirten aus.

Abelichen Güterbefigern fann ber Großherzog die Stimm= fähigfeit und Wählbarteit ben der Grundherrenwahl benlegen, wenn fie ein Stamm= oder Lehngut befiten, bas in ber Grund= und Gefäll-Steuer, nach Abzug des Laften Capitals, menig= ftens auf 60,000 Gulben angeschlagen ift, und nach bem Rechte der Erstgeburt nach der LinealErbfolge vererbt wird.

§ 30. In Ermangelung des Landesbischoffs tritt ber

Bisthums Bermefer in die Stände Berjammlung.

§ 31. Jebe ber benben LandesUniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf Bier Jahre aus der Mitte der Professoren ober aus ber Bahl ber Belehrten ober Staatsbiener bes Landes nach Willführ. Rur die ordentlichen Professoren find

Stimmfähig.

Beide Abgeordneten der Universitäten, sie mögen die zunächst Gemählten, ober megen beren Austritt vor dem Zeitpunkt ber regelmäßigen Erneuerung an beren Stelle gewählt worden fenn, treten mit der Sälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus. (Durch § 2 bes Gesetes vom 5. August 1841, Reg. BI. Rr. XXV., Seite 213, beigefügter Bufat.)

§ 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mit= glieder der Ersten Rammer darf niemals Acht Berfonen über=

fteigen.

§ 33. Die Zweyte Kammer besteht aus 63 Abgeordneten ber Städte und Memter nach ber biefer Berfaffungellrkunde angehängten Bertheilungslifte.

§ 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Bahl=

männern erwählt.

§ 35. Wer wirkliches Mitglied ber Erften Rammer ober ben der Wahl der Grundherren stimmfähig oder mahlbar ift,

kann weder ben Ernennung der Wahlmanner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann ober Abgeordneter der Städte und Nemter gewählt werden.

§ 36. (Nach der jetigen, durch das Geset vom 21. Dezember 1869, Gesetes: und Berordnungsblatt Nr. XXXVII., Seite 571, sestgeseten Fassung.) Alle übrigen Staatsbürger, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke ihren Wohnsit haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.*)

§ 37. (Nach der jetigen, durch die Gesetze vom 17. Februar 1849, Reg.-Bl. Nr. VII., Seite 75, vom 21. Oktober 1867, Neg.-Bl. Nr. XLVII., Seite 423, und vom 21. Dezember 1869, Gesetzes: und Verordnungsblatt Nr. XXXVII., Seite 571, sestgesten Fassung.) Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf Wohnort ernannt werden jeder Staatsbürger, der das 30te Lebensjahr vollendet hat, und die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt.

Landes= Standes= und Grund=herrliche BezirksBeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.***)

§ 38. (Nach der jetigen, durch das Geset vom 16. April 1870, Gesets: und Berordnungsblatt Nr. XXV., Seite 299, festgesetten Fassung.) Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden

^{*)} Die ursprüngliche Fassung des § 36 lautete: Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebenssahr zurückgelegt haben, im Wahldistrict als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bey der Wahl der Wahlmänner stimmsähig und wählbar.

^{**)} Die ursprüngliche Fassung des § 37 lautete:

[&]quot;Bum Abgeordneten fann ernannt werden, ohne Rüdflicht auf Bohnort, jeder durch den § 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

¹⁾ einer der drey Chriftlichen Confessionen angehört, 2) das 30ste Lebensjahr gurudgelegt hat und

³⁾ in dem Grund-Haller und Gewerbs-SteuerRataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1,500 Gulden von einem Stamme oder Lehn-guts Bestiet, oder eine size ständige Bessoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats oder Kirchendener bezieht, auch in diesen bewoen letzteren Fällen wenigstens, irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes: Standes- und Grund-herrliche BezirksBeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört."

auf vier Jahre gemählt. Sie werden alle zwei Jahre gur

Hälfte erneuert.*)

§ 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Bersammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nothig wird, gieht eine neue Bahl ber Wahlmänner nach fich.

§ 40. Jeder Austretende ift wieder mählbar.

§ 40a. (Reu in die Berfaffung aufgenommen, durch bas Gefet vom 21. Dezember 1869, Gesethes: und Berordnungsblatt Rr. XXXVII., Seite 571/572.) Wenn ein burch Bahl ernanntes Mitglied einer Rammer ein befoldetes Staatsamt annimmt ober im Staats= bienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ift, fo verliert er Sig und Stimme in ber Rammer und fann feine Stelle in berfelben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 41. Jebe Rammer erkennt über die streitigen Wahlen

ber ihr angehörigen Mitglieder.

§ 42. Der Großherzog ruft die Stände gusammen, ver=

tagt fie und fann fie auflofen.

§ 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Bahl ernannte Mitglieder ber erften und zweyten Rammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Memter, ihre Eigenschaft verlieren.

§ 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand ber Berathung erschöpft ift, so muß längstens innerhalb bren

Monaten zu einer neuen Bahl geschritten werden.

§ 45. (Rach ber jegigen, durch bas Gefet vom 21. Dezember 1869, Gefeges: und Berordnungsblatt Rr. XXXVII., Geite 572, feftgefesten Faffung.) Der Großherzog ernennt für jeden Landtag ben Präfidenten der erften Kammer; die zweite Kammer mählt felbft ihren Brafidenten. **)

§ 46. Alle zwey Sahre muß eine Ständeversammlung

ftattfinden.

§ 47. Die Mitglieder bender Rammern können ihr Stimm= recht nicht anders als in Person ausüben.

^{*)} Die ursprüngliche Fassung des § 38 lautete: Die Abgeordneten ber Städte und Memter werden auf Acht Jahre ernannt, und jo, daß die Rammer alle zwen Jahre zu einem Biertel erneuert wird.

^{**)} Die ursprüngliche Faffung des § 45 lautete: Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präfidenten der erften Rammer; Die zweyte Rammer mahlt für die Brafidenten Stelle brey Candidaten, wovon ber Großherzog für die Dauer ber Bersammlung Ginen bestätigt.

§ 48. Die Ständeglieder find berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§ 48a. Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abftimmungen oder wegen seiner Aeußerungen bei Kammer-, Abtheilungs- und Kommissions-Verhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

Wahrheitsgetreue Berichte über Berhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beyder Kammern bleiben von jeder Berantwortlichkeit frei. (Durch das Gesetz vom 21. Oktober 1867, Reg Bl. Nr. XLVII., Seite 423/424, beigefügter Zusat-Baragraph.)

§ 49. Kein Ständeglied fann mährend der Dauer der Berfammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That ben begangenen peinlichen Verbrechen aussgenommen.

§ 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenswärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen

beschäftigen.

§ 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letten Situng und drey andern Mitgliedern
der Iten und sechs Mitgliedern der 2ten Kammer; dessen Birksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedruckten Fall oder auf die von dem letten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Diefer Ausschuß wird vor bem Schlusse bes Landtags, auch ben jeder Bertagung desselben in benden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon ge-

wählten, Ausschuffes nach fic.

§ 52. Die Kammern fönnen sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung ober Bertagung benjammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirtsamteit der Stände.

§ 53. Ohne Buftimmung ber Stände fann feine Auf-

lage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das Auflagen-Gefet wird in ber Regel fur zwey Sahre gegeben. Golde Auflagen jedoch, mit benen auf langere Beit abgeschloffene Berträge in unmittelbarer Berbindung fteben, tonnen vor Ablauf bes betreffenden Contractes nicht

abgeändert werden.

§ 55. Mit dem Entwurf bes Auflagen-Gefetes wird bas StaatsBudget und eine betaillirte Ueberficht über die Berwendung ber verwilligten Gelber von den früheren Ctats-Jahren übergeben. Es barf barin tein Boften für geheime Ausgaben vorfommen, wofür nicht eine fchriftliche, von einem Mitglied des Staats Ministeriums contrasignirte, Berfiche= rung bes Großherzogs bengebracht wird, daß die Summe jum mahren Beften bes Landes verwendet worden fen, oder permendet merden folle.

§ 56. Die Stände konnen die Bewilligung ber Steuern

nicht an Bedingungen fnüpfen.

§ 57. Ohne Buftimmung ber Stände fann fein Anlehn gultig gemacht werden. Ausgenommen find die Anlehen, wo= burch etatsmäßige Ginnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, fo wie die Geldaufnahmen ber Amorti= sationstaffe, zu benen sie, vermöge ihres Fundations-Gefetes,

ermächtigt ift.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfniffes, beffen Betrag mit ben Roften einer außerorbentlichen Berfammlung ber Stände nicht im Berhältniß fieht und mogu bas CrebitBotum ber Stände nicht reicht, ift die Buftimmung der Mehrheit des Ausichuffes hinreichend, eine GeldAufnahme gultig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Berhandlungen vorgelegt.

§ 58. Es barf feine Domaine ohne Buftimmung ber Stände veräuffert werden. Ausgenommen find die gu Schulbentilgungen bereits beschloffenen Beräufferungen, Ablofungen von Leben, Erbbeständen, Gulten, Zinnfen, Frohndienften, Berfäufe von entbehrlichen Gebäuben, von Gutern und Befällen, die in benachbarten Staaten gelegen find, und alle Beräufferungen, die aus Staatswirthichaftlichen Rudfichten jur Beforderung ber Landes Cultur ober gur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Berwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schulden=

tilgunge Caffe zur Berginfung übergeben werden.

Ausgenommen find auch Täusche und Beräufferungen zum 3med der Beendigung eines, über Gigenthums= oder Dienft= barkeits = Berhältniffe anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron: Ritter: und Kammer: leben mahrend ber Beit der Regierung bes Regenten, bem fie felbst beimgefallen find.

Da burch diesen und den § 57 der Zweck der pragmati= fchen Sanction über Staatsichulben und Staatsveräufferungen vom 1ten Oftober 1806 und vom 18ten November 1808 vollständig erreicht ift, fo hört die Berbindlichkeit berfelben mit dem Tage auf, wo die Landständische Berfaffung in

Wirksamkeit getreten fenn wird.

§ 59. Dhngeachtet die Domainen nach allgemein aner= fannten Grundfagen bes Staats- und Fürstenrechts unftreitiges Batrimonial Cigenthum des Regenten und feiner Fa= milie find, und Bir fie auch in diefer Gigenichaft, vermoge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausbrudlich bestätigen, fo wollen Wir bennoch ben Ertrag ber= felben, auffer ber barauf radicirten Civillifte und auffer an= bern barauf haftenden Laften, folang als Wir Uns nicht durch herftellung der Finangen in dem Stand befinden werben, Unfere Unterthanen nach Unferm innigften Bunfche ju erleichtern, - ber Beftreitung ber Staatslaften ferner belaffen.

Die Civillifte fann, ohne Buftimmung ber Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals

gemindert werden.

Jeder die Finangen betreffende Gesetges-Entwurf geht zuerst an die zweyte Rammer, und kann nur dann, wenn er von biefer angenommen worden, vor die erfte Kammer zur Abstimmung fiber Annahme oder Nicht-Annahme

im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§ 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bey, so werden die bejahenden und verneinenben Stimmen benber Rammern zusammen gegählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Stände-Beschluß gezogen.

§ 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben durfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch Sechs Monate fort ershoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§ 63. Ben Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und würksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Berwaltung in der Art eingeräumt,

1. Daß ber alsdann zusammen zu berufende Aussichuß zwen Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegs-Casse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2. zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Commission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Borstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch- Berpstegungs- und Lieferungsweesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde, aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder, zwey Abgeordnete benzugeben.

§ 64. Kein Geset, das die Berfassungsurkunde ergänzt, erläutert, oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehr= heit von 2/stel der anwesenden Ständeslieder einer jeden der benden Kammern gegeben werden.

§ 65. Zu allen andern die Frenheit der Versonen ober das Sigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der bezden Kammern ersorderlich.

§ 65a. (Reu in die Berfassung aufgenommen, durch das Geset vom 21. Dezember 1869, Gesets= und Berordnungsblatt Kr. XXXVII., Seite 572.) Das Recht, Gesetse vorzuschlagen, steht dem Groß= herzog, sowie jeder Kummer zu.

Sof- und Ctaatshandbuch 1888.

Gedrudt 7. Dezember 1887.

§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetz, erläßt die zu deren Bollzug und Handhabung erforderslichen — die aus dem Aufsichts- und Berwaltungs: Recht abssliessenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Berfügungen, Reglements und allgemeinen Berordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Berordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Berzögerung vereitelt würde.

§ 67. (Nach der jetigen, durch das Geset vom 20. Februar 1868, Reg.-Bl. Nr. XXI, Seite 345/346, sestgesetzen Fassung.) Die Kammern haben das Necht der Borstellung und Beschwerde; Berord-nungen, worinnen Bestimmungen eingestossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Borschlag eines Gesetze bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Berwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen.

Beschwerben einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.

Zu Beschwerben, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Nechte enthalten, ist die Zweite Kammer allein besugt. Jedoch steht der Ersten Kammer dasselbe Necht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Nechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die im § 67a. vorgeschriebene Stimmenmehrheit.

Bu anbern Borftellungen an ben Großberzog find beibe Kammern, fei es in Gemeinschaft, fei es jebe für fich allein,

berechtigt.

Eine Bitte um Borlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn bieselbe zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen.*)

^{*)} Der § 67 lautete ursprünglich: "Die Kammern haben das Recht der Borstellung und Beschwerde;

IV. a.

Bon den Unklagen gegen die Minifter.*)

§ 67a. Die Zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Berletung der Berfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§ 64 und 74 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht ber Zweiten Kammer wird burch bie Entfernung bes Angeklagten vom Dienste, mag sie vor ober nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Im Falle ber Berurtheilung ift die Entlaffung bes Un=

geflagten aus bem Staatsdienfte zu erkennen.

Diese Folge der Berurtheilung kann nur auf Antrag ober mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Berordnungen, worinnen Bestimmungen eingestoffen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit geset werden. Sie können den Großberzog unter Angabe der Gründe um den Borschlag eines Gesetze bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Berwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Berletzung der Berfassung oder anerkannt versassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz sollt die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren versfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweißt, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen, und zuleht an das Staats-Ministerium um Abhülfe

Keine Borstellung, Beschwerbe ober Anklage kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beyden Kammern."

^{*)} Die Einschaftung der §§ 67a. bis 67g. beruht auf dem Gesetz vom 20. Februar 1868, Reg. Bl. Nr. XXI., S. 346 ff.

Heber etwaige Entschädigungsforberungen fteht bem Staats=

gerichtshof feine Entscheidung gu.

§ 67 b. Das Nichteramt über die im vorigen Baragraphen erwähnte Anklage übt die Erste Kammer als Staatsgerichtshof in Berbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weitern Nichtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Loos bezeichnet und der Ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und ben Bertretern ber Anklage fieht

ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der Ersten Kammer hat den Borfit. Sein Stellvertreter ist der Präsident des oberften Gerichtshofes.

Das Nähere über bie Bildung des Staatsgerichtshofes, fowie das Berfahren bei bemfelben wird burch ein gemeines

Befet bestimmt.

§ 67c. Wird ein Minister oder ein Mitglied ber obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67a.
erwähnten Berletzungen, oder auch ohne eine solche, ein
Staatsverbrechen oder ein gemeines Berbrechen durch Misbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die Zweite
Kammer besugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof
ben Beschuldigten wegen dieses Bergehens vor das zuständige
ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise.

Dieser Antrag ift in ben in § 67 a. vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattsindet, zu verbinden, andernfalls aber selbstständig bei

bem Staatsgerichtshof zu ftellen.

§ 67 d. Die während der Ständeversammlung von der Zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Bertagung oder dem Schlusse des Landtages von den erwählten Kommissären verfolgt und die Erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

Daffelbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der Verkaffungs-

urfunde festgesetten Frist verschoben.

§ 67 e. Hat zur Zeit ber Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staatsgerichtshof das Urtheil noch nicht gefällt, so wird berselbe neu gebildet und die Zweite Kammer wählt auf's Neue die Kommissäre zur Bertretung der Anklage.

Erfolgt jett eine abermalige Auflösung, so bleibt die von

ber Zweiten Kammer gewählte Kommiffion zur Bertretung ber Anflage ermächtigt und ebenso ber Staatsgerichtshof in bem früheren Bestand.

§ 67 f. Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von bem Zeitpunkte, wo die verletende Sandlung gur Kenntniß bes Landtages gekommen ift, wenn die Zweite Rammer jenes Recht nicht wenigstens burch ben Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Antlage in Betracht zu gieben, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der Zweiten Kammer jene Sandlung ge-

billiat hat.

§ 67 g. Berordnungen und Berfügungen bes Großher= zogs, welche fich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, find in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der oberften Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegengezeichnet ift.

Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diefen Fall ver= einigten Rammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von 3hm ernannten Commiffar eröffnet und geschloffen.

§ 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder ichwören

ben Eröffnung bes Landtags folgenden End:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gefete, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats= verfaffung und in ber Ständeversammlung nur bes ganzen Landes allgemeines Wohl und Beftes ohne Rudficht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: Go mahr mir Gott helfe.*)

§ 70. (Rach der jetigen, durch das Geset vom 21. Dezember 1869, Gejeges: und Berordnungsblatt Rr. XXXVII., S. 572, festgesetzten Faffung.) Die Annahme eines Gesetzentwurfes, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlages können in jeder Kammer, sowohl nach stattgefundener Vorberathung in

^{*)} Rach Art. 4 des Gefetes vom 17. Febr. 1849, Reg.-Bl. Rr. VII., Seite 76, find die ursprünglichen Schlusworte: "und sein heiliges Evangelium" weggefallen.

einem besonderen Ausschuffe, als auch ohne folche erfolgen, letteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindeftens brei Tagen getrennten Berathung und Abstimmung. Gin von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Borichlag irgend einer Art tann, wenn er nicht Finanggegenstände betrifft, mit Berbefferungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.*)

§§ 71, 72 und 73. (Siehe Anmerkung. **)

§ 74. (Rach ber jetigen, burch bas Gefet vom 21. Dezember 1869. Gejetes: und Berordnungsblatt Rr. XXXVII., Seite 572, feftgefetten Faffung.) Jeder gultige Beschluß einer Rammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesett worden ift, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Ben gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme bes Prafibenten die Entscheidung. Tritt ber Fall ein, daß in Finangfachen die Stimmen beider Rammern zusammengezählt merden muffen, fo entscheidet ben Stimmengleichheit die Stimme des Prafidenten der zwenten Rammer.

Die Stimmenzahl und das Berfahren bei ben von ben Rammern vorzunehmenden Wahlen wird unbeschadet der in § 51 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift durch die

Geschäftsordnungen geregelt.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, bie zwepte durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, ein-

**) Artifel 71, 72 und 73, welche lauten:

wurf nochmals an die Commiffionen gurudweisen.

find durch Artifel 6 des Gefetes vom 21. Dezember 1869, Gefetes: und Berordnungsblatt vom gleichen Tage, Rr. XXXVII., Seite 572, aufgehoben worden.

^{*)} Artifel 70 lautete in der ursprünglichen Faffung: Rein Landesherrlicher Antrag fann zur Discuffion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Bortrag erstattet worden ift.

[&]quot;§ 71. Die Landesherrlichen Commiffarien treten zur vorläufigen Erörterung ber Entwürfe mit ftanbischen Commissarien gusammen, so oft es von ber einen ober andern Seite für nothwendig erachtet wird. Reine mesentliche Abanderung in einem Gefet Entwurf tann getroffen werben, die nicht mit den Landesherrlichen Commiffarien in einem folchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist. § 72. Die Kammern können einen zum Bortrag gebrachten Ent=

^{§ 73.} Ein von der einen Rammer an die andere gebrachter Ge= sekes-Entwurf oder Borschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finang-Begenftande betrifft, mit Berbefferungs-Borichlagen, die in einer Commiffion nach § 71 erörtert worden, an die andere Rammer gurudgegeben werden."

schließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathichlagung über die Abänderung der Verfassung wird in benden Kammern die Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder erfordert.

(hinfichtlich ber Auslegung bes § 74 bestimmt bas Gefet vom 17.

Juni 1862, Reg.=Bl. Rr. XXVIII., G. 233:

"Die in § 27, Absat 1, 2 und 3 der Berfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer der Landstände sind derjenigen Zahl von Anwesenden, welche der § 74 zur giltigen Berathschlagung über die Abänderung der Berfassung vorschreibt, nur insofern beizurechnen, als sie an dem betreffenden Landtage Theil nehmen.")*)

§ 75. (Nach der jetigen, durch das Geset vom 21. Dezember 1869, Gesetzes: und Berordnungsblatt Nr. XXXVII., S. 572/73, sestgesten Fassung.) Die beiden Kammern können nicht zusammentreten, sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die

gegenfeitige Mittheilung ihrer Beschluffe.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen StaatsMinisterium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Berfügungen treffen ober Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen durfen fie nur, jede besonders, nach ein:

geholter Erlaubniß, an ben Großherzog abordnen. **)

§ 76. (Nach der jetigen, durch das Geset vom 21. Dezember 1869, Gesetzes: und Berordnungsblatt Nr. XXXVII., Seite 573, sestgesten Fassung.) Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Wenn eine Borberathung in einem besonderen Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Commissarien mit den ständischen Aus-

^{*)} Absat 2 des § 74 lautete in ursprünglicher Fassung: Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Sinverstanden! oder: Nichteinversstanden! Nur bey der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der 2ten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bey Geheimer Stimmgebung.

^{**)} Absat 1 bes § 75 lautete in ursprünglicher Fassung: Die beyden Kammern können weber im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Berhältniß zu einander auf die gegensseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

ichussen zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinsschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.*)

§ 77. Nur den Landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind

blos mündliche Bortrage geftattet.

§ 78. Die Sitzungen beyder Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, ben Eröffnungen, tür welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drey Mitgliedern, benen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens 1/4 tel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der Geheimen Berathung beytreten muß.

§ 79. (Nach der jetigen, durch die Gesetz vom 5. August 1841, Reg. Bl. Nr. XXV., Seite 213/14, und vom 16. April 1870, Gesetzsund Verordnungsblatt Nr. XXV., Seite 299/300, sestgesten Fassung.) Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern im Fall des § 43 der Versassurfunde, wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch das Loos einstür allemal dis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt.

Bon den Abgeordneten der Städte und Aemter follen erftmals nur 31 und in der zweiten Periode 32 Mitglieder austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli bes zweiten Jahres einer Budgetveriode, und nach einer Gesammt-Erneuerung der Kammern der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Boraussehung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.

^{*)} Die ursprüngliche Fassung bes § 76 lautete: Die Minister und Mitglieder des Staats Ministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit ben öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kanmer, und nüfsen bey allen Discufsionen gehört werden, wenn sie es werlangen. Nur ben der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürsen die Discussionen nicht wieder ausgenommen werden.

Niemals jedoch barf ein folder, noch ber vorigen Beriobe angehöriger Landtag bas Budget auch für die folgende votiren, fondern es muß hierzu ber regelmäßig jur Salfte er= neuerte berufen werden. Findet die Auflösung einer Standeversammlung vor Bewilligung bes ber laufenden Landtags= periode angehörenden Budgets ftatt, fo wird die Dauer ihrer Sigung bem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, fo daß bie erfte Sälfte ber grundherrlichen Abgeordneten und ber Mitglieder der zweiten Rammer mit dem 30. Juni bes nämlichen Jahres austritt, an welchem ber betreffende Theil ber Mitglieder ber aufgelösten Rammer hatte austreten muffen.

Findet bagegen die Auflösung erft nach Bewilligung bes betreffenden Budgets ftatt, fo wird bie bis gur regelmäßigen nächften Erneuerung noch verlaufende Zeit ber neu einguberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet; sondern es bauert die Bollmacht der Letteren fo lange fort, als ware fie erft im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden.*)

§ 80. Ben der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültig: feit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landesherrliche Central-Commiffion, die mit ber erften Bollgiehung des Conftitutions: Befetes beauftragt werden wirb.

§ 81. Die Zeit ber Eröffnung bes Erften Landtags wird auf ben

Erften Februar 1819 festgesett. § 82. Der jur Beit ber Eröffnung bes Erften Landtags, mo bie Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Buftand in allen 3meigen ber Berwaltung und Gesetgebung bauert fort, bis die erfte Berabichiedung mit bem Landtage in ben Gegenftanden, die fich bagu eignen, ge= troffen fenn wird.

Insbesondere wird das erste Budget bis zur Bereinbarung mit den

Ständen provisorisch in Bollgug gefett.

§ 83. Gegenwärtige Berfaffung wird unter bie Garantie bes deutschen Bundes gestellt.

^{*)} Die ursprüngliche Fassung des § 79 lautete: "Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Memter aus ber Berfammlung austreten, wird auf bem erften Landtage für bie einzelnen Bahlbezirke ein für allemal durch das Los bestimmt. Die Sälfte der Grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Galfte. Im Jahr 1821 tritt 1/4lel ber Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwen Jahre wieder 1/4tel aus."